



**Studienordnung
der Philosophischen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für das Fach Interkulturelle Wirtschaftskommunikation
als Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 5. Januar 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 27. Mai 2008 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 15. Juli 2008 der Ordnung zugestimmt.

Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Ergänzungsfach Interkulturelle Wirtschaftskommunikation in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: "B. A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Studienvoraussetzungen**

Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

**§ 3
Sprachanforderungen und –nachweise**

Voraussetzung sind Kenntnisse in zwei Fremdsprachen mit Nachweis über Abiturzeugnis:

- Unterricht in den Klassen 5-10 (ohne Abiturprüfung)
- Unterricht in den Klassen 7-12 (ohne Abiturprüfung)
- Unterricht in den Klassen 9-12 (mit Abiturprüfung)

oder durch Bescheinigung Niveau A2/B1 gemäß Europäischer Referenzrahmen.

**§ 4
Studienbeginn, Studiendauer**

- (1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelorarbeit drei Jahre.



- (3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

§ 5 Ziel des Studiums

- (1) ¹Das Bachelor-Ergänzungsfach Interkulturelle Wirtschaftskommunikation ist Teil eines grundlagenorientierten interdisziplinären Studiengangs. ²Ziele des Bachelor-Ergänzungsfachs sind:
- Aneignung eines theoretischen Verständnisses für die Problematiken und Chancen interkulturellen Handelns in internationalen wirtschaftlichen Kontexten,
 - Erwerb grundlegender betriebswirtschaftlicher Kenntnisse,
 - Befähigung zur erfolgreichen Gestaltung interkultureller Interaktionssituationen in der Wirtschaft.
- (2) ¹Absolventen sind in der Lage, an wirtschaftsbezogenen Internationalisierungsprozessen konstruktiv mitarbeiten und sie begleiten zu können. ²Ein erfolgreicher Abschluss in dem Ergänzungsfach befähigt zur wissenschaftlichen Weiterqualifizierung in einem in- oder ausländischen Master-Studiengang ähnlicher Ausrichtung, insbesondere zur Einschreibung in den Master-Studiengang Interkulturelle Personalentwicklung und Kommunikationsmanagement an der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

§ 6 Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Bachelorstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS). ²Es sind ein Kernfach im Umfang von 120 LP (einschließlich Bachelorarbeit und Schlüsselqualifikationen) und ein Ergänzungsfach (60 LP) zu wählen. ³Die Bachelorarbeit (10 LP) ist im Kernfach anzufertigen. ⁴Die aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen zu erwerbenden 30 LP (900h Arbeitsaufwand) werden auf das Kontingent des Kernfaches angerechnet. ⁵Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus den Lehrangeboten des Kernfaches, des Ergänzungsfaches und der Schlüsselqualifikationen zusammensetzen. ⁶Die Bachelorarbeit schließt das Studium ab.
- (2) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. ³Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. ⁴Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis maximal zwei Semester. ⁵Die Untergliederung des Faches Interkulturelle Wirtschaftskommunikation in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. ⁶Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.



- (3) ¹Das Studium im Ergänzungsfach Interkulturelle Wirtschaftskommunikation besteht aus einem Pflicht- und einem Wahlpflichtbereich.

²Die 5 Pflichtmodule setzen sich zusammen aus 3 Modulen des Fachgebiets IWK mit je 10 ECTS-Leistungspunkten und 2 Modulen aus dem Lehrangebot der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit je 6 ECTS-Leistungspunkten:

Modulcode	Modultitel	LP
BA.IWK.P1	Grundlagen der Interkulturellen Wirtschaftskommunikation	10
BA.IWK.P2	Kulturspezifisches Wissen und Handeln	10
BA.IWK.P3	Interkulturelle Zusammenarbeit	10
BW16.1	Basismodul Management	6
BW16.2	Vertiefungsmodul Internationales Management	6

³Zusätzlich sind aus dem Modulkatalog weitere Module im Umfang von insgesamt 18 LP frei zu wählen. ⁴Im Rahmen des Ergänzungsfachs Interkulturelle Wirtschaftskommunikation sind besonders folgende Module zu empfehlen:

Modulcode	Modultitel	LP
BW17.1	Basismodul Planung und Entscheidung	6
BW11.1	Basismodul Grundlagen des Marketing-Management	6
BW10.1	Basismodul Operations Management	6
BW13.1	Basismodul Organisation, Führung und Human Resource Management	6

- (4) ¹Die Module BA.IWK.P1 und BW16.1 sollten im ersten Studienjahr absolviert werden. ²In diesen Modulen erfolgt eine Grundlegung kommunikations- und kulturtheoretischer sowie wirtschaftswissenschaftlicher Kenntnisse, auf denen alle weiteren Module aufbauen. ³BA.IWK.P1 ist Voraussetzung für BA.IWK.P3.
- (5) ¹Modul BA.IWK.P2 orientiert sich methodisch und inhaltlich an Fragestellungen des Kulturvergleichs. ²In diesem Zusammenhang wird eine Zielkultur gewählt. ³Bei der Wahl des Zielkulturraumes werden folgende Sprachkenntnisse gemäß dem Europäischen Referenzrahmen vorausgesetzt: englischsprachige Zielkultur – Niveau C1, spanisch- oder französischsprachige Zielkultur – Niveau B2 bzw. deutschsprachige Zielkultur - eine erfolgreich absolvierte DSH (Stufe 2) oder eine vergleichbare Prüfung.
- (6) ¹In Modul BA.IWK.P3 werden theoretische Kenntnisse der Spezifik interkulturellen Handelns insbesondere in Teams vermittelt. ²Eine Anwendung dieser Kenntnisse erfolgt u.a. im Rahmen fallstudienorientierter Analysen interkultureller Interaktionen. ³Hierbei wird in der Regel an die in Modul BA.IWK.P2 erworbenen zielkulturellen Kenntnisse angeknüpft.
- (7) BW16.2 vertieft die im Modul BW16.1 erworbenen betriebswirtschaftlichen Grundkenntnisse.



- (8) ¹Die Module des Wahlpflichtbereichs erweitern die wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnisse. ²Die Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulen des Wahlpflichtbereichs sind dem Modulkatalog zu entnehmen.
- (9) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning Agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 7

Prüfungsformen und Bewertungskriterien

- (1) ¹Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. ²Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.
- (2) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

§ 8

Modulbeschreibungen

- (1) ¹Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind auf der Grundlage der Bestimmungen der Prüfungsordnung in den Modulbeschreibungen festzulegen. ²Sie werden von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.

§ 9

Studienfachberatung

- (1) ¹Die Studienfachberatung zu den einzelnen Modulen wird durch die Modulverantwortlichen durchgeführt. ²Sie soll die individuelle Studienplanung unterstützen.
- (2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.
- (3) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.

§ 10

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.



§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.
- (2) ¹Die Ordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Studium im Ergänzungsfach Interkulturelle Wirtschaftskommunikation ab Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben. ²Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt.

Jena, 5. Januar 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke

Rektor der Friedrich-Schiller-Universität